



**Finanzbehörde Hamburg**  
- Steuerverwaltung -

# Fach-Info

**Abteilungen 51 • 52 • 53**

O 1000 - 2015/002 - 52

31.07.2015

## Inhaltsverzeichnis

### **Einkommensteuer**

- 1\*. Anwendung des Sanierungserlasses,  
hier: Vorlagebeschluss an den Großen Senat vom 23.03.2015 – X R 23/13 ..... 2
- 2\*. Anrechnung des Betreuungsgeldes nach § 4a ff. BEEG auf Kinderbetreuungskosten  
nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG ..... 2
- 4\*. Nichtberücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei Barzahlung ..... 2
- 6\*. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:  
Unwiderlegbare Vermutung der Haushaltszugehörigkeit ..... 3
- 8\*. Ermäßigte Besteuerung der von der Republik Türkei bei Ortskräften in der Botschaft und den  
Generalkonsulaten übernommenen Steuerbeträge als außerordentliche Einkünfte ..... 3

### **Umsatzsteuer**

- 10\*. Vorsteuerabzug sog. unregelmäßiger Einfuhrumsatzsteuer (EUSt), die aus Verstößen  
von Zollagerinhabern gegen Aufzeichnungspflichten resultiert ..... 4

### **Abgabenordnung**

- 11\*. Änderungen im AEAO zu § 46 AO und amtlicher Vordruck zur Anzeige der Abtretung oder  
Verpfändung..... 4

\* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

## **Einkommensteuer**

### **1\*. Anwendung des Sanierungserlasses, hier: Vorlagebeschluss an den Großen Senat vom 23.03.2015 – X R 23/13**

Das BMF-Schreiben vom 27.03.2003 (BStBl I S. 240) regelt, unter welchen Voraussetzungen aus Billigkeitsgründen auf den durch einen Schuldenerlass entstehenden Gewinn auf die Erhebung von Steuern verzichtet wird. In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob dieser sog. Sanierungserlass eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Erlass von Steuern auf Sanierungsgewinne darstellt, da der Gesetzgeber die Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne gem. § 3 Nr. 66 EStG a.F. mit Wirkung ab VZ 1998 aufgehoben hat.

Der BFH hat nun mit Beschluss vom 23.03.2015 – X R 23/13 dem Großen Senat die Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt, ob der Sanierungserlass gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Der vorlegende Senat sieht einen solchen Verstoß nicht und ist der Ansicht, dass auf den Sanierungserlass gestützte Billigkeitsmaßnahmen zulässig sind.

Der Sanierungserlass findet daher weiterhin uneingeschränkt Anwendung.

Az.: S 2140 - 2015/004 - 52

### **2\*. Anrechnung des Betreuungsgeldes nach § 4a ff. BEEG auf Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG**

Eltern, die ihr Kind zu Hause betreuen, sowie Eltern deren Kinder in einer Einrichtung / Pflegestelle betreut werden, für die kein Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 2 i.V.m. §§ 22 – 23 SGB VIII besteht, haben Anspruch auf Betreuungsgeld nach § 4a ff BEEG.

Das Betreuungsgeld wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn eine Kinderbetreuung vorliegt, für die Aufwendungen entstehen. Diese finden nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG Berücksichtigung.

§ 4a Abs. 2 BEEG beinhaltet eine Ausnahme in den Fällen, in denen Eltern ihr Kind wegen schwerer Erkrankung, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern nicht betreuen können, und für die betroffenen Kinder im Monat durchschnittlich nicht mehr als 20 Wochenstunden Leistungen nach § 24 Abs. 2 i.V.m. §§ 22 – 23 SGB VIII in Anspruch genommen werden.

Das in diesen Ausnahmefällen bezogene Betreuungsgeld ist nach Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene weder bei staatlicher, noch bei privater Betreuung des Kindes auf die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten anzurechnen.

Az.: S 2221 - 2014/017 - 52

### **4\*. Nichtberücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei Barzahlung**

Der BFH hat mit Urteil vom 18.12.2014, Az. III R 63/13 entschieden, dass Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt der Eltern gehörenden Kindes nur dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn die Zahlungen nicht in bar, sondern auf ein Konto der Betreuungsperson erbracht wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuungsperson im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (sog. Minijob) angestellt ist.

Der BFH hat sich hierbei mit der bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2011 geltenden Norm des § 9c Abs. 3 Satz 3 EStG befasst. Danach war Voraussetzung für den Abzug von

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erbracht worden ist. Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 richtet sich der Abzug von Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG. Diese Vorschrift setzt für den Abzug der Aufwendungen ebenfalls voraus, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Sofern Einsprüche unter Bezugnahme auf das anhängige BFH-Verfahren ruhten, können diese nunmehr im Sinne der bestätigten Verwaltungsauffassung entschieden werden.

Az.: S 2221 - 2012/038 - 52

#### **6\*. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Unwiderlegbare Vermutung der Haushaltszugehörigkeit**

Der BFH hat mit Urteil vom 5. Februar 2015, **Az. III R 9/13** entschieden, dass die Meldung eines Kindes in der Wohnung eines Alleinerziehenden eine unwiderlegbare Vermutung für die Haushaltszugehörigkeit des Kindes begründet und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu gewähren ist.

Sofern etwaige Einspruchsverfahren unter Bezugnahme auf dieses Verfahren ruhten, ist deren Bearbeitung nunmehr wieder aufzunehmen.

Az.: S 2265a - 2015/002 - 52

#### **8\*. Ermäßigte Besteuerung der von der Republik Türkei bei Ortskräften in der Botschaft und den Generalkonsulaten übernommenen Steuerbeträge als außerordentliche Einkünfte**

Aufgrund des am 01.08.2012 rückwirkend in Kraft getretenen DBA zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei unterliegen ab 2011 Ortskräfte an der türkischen Botschaft bzw. an türkischen Konsulaten der deutschen Besteuerung, wenn sie deutsche Staatsangehörige sind oder nicht ausschließlich deshalb in Deutschland ansässig sind, um die Dienste bei der Botschaft bzw. dem Konsulat zu leisten (Art. 19 Abs. 1 Buchst. b DBA-Türkei). Durch den Abschluss von Nettoentgeltvereinbarungen hat die Republik Türkei in solchen Fällen die festgesetzte Einkommensteuer sowie die laufenden Einkommensteuer-Vorauszahlungen für die Ortskräfte übernommen. Bei den übernommenen Steuern handelt es sich im Zeitpunkt der Entrichtung um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Besteht eine Nettoentgeltvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nach der die auf den Arbeitslohn entfallenden Steuern vom Arbeitgeber zu tragen sind und kommt es in einem Jahr zu einer Übernahme der festgesetzten und nachzuzahlenden Einkommensteuer für mindestens zwei vorangegangene Veranlagungszeiträume, dann handelt es sich insoweit um Arbeitslohn für mehrere Jahre, der gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 EStG in dem Jahr der Steuerübernahme ermäßigt zu besteuern ist.

Gegebenenfalls zugleich übernommene laufende Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind dagegen kein Arbeitslohn für mehrere Jahre. Die Anwendung der Tarifvorschrift des § 34 EStG scheidet insoweit aus.

Az.: S 2332 - 2012/018 - 52

## Umsatzsteuer

### **10\*. Vorsteuerabzug sog. unregelmäßiger Einfuhrumsatzsteuer (EUSt), die aus Verstößen von Zolllagerinhabern gegen Aufzeichnungspflichten resultiert**

Bezug: Fach-Info 2/2015 Nr. 9

Aufgrund des Vorabentscheidungsersuchens des Østre Landsret (Dänemark) hat der EuGH mit Urteil vom 25. Juni 2015 C-187/14, „DSV Road“ u.a. entschieden, Art. 168 Buchst. e MwStSystRL sei dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die den Abzug der vom Beförderer der betreffenden Waren, der nicht deren Einführer oder Eigentümer ist, sondern sie lediglich befördert und die Zollabfertigung ihres Versands im Rahmen seiner mehrwertsteuerpflichtigen Beförderungstätigkeit vorgenommen hat, geschuldeten Einfuhrumsatzsteuer ausschließt. Daher ist Abschnitt 15.8 Abs. 4f. UStAE und die ältere BFH-Rechtsprechung weiterhin zu beachten und Spediteuren bzw. Zolllagerinhabern die unregelmäßige EUSt nicht zu erstatten.

Einspruchsverfahren bei Nichterstattung der unregelmäßigen EUSt ruhen weiter, wenn sich die Einspruchsführer auf das Revisionsverfahren beim BFH gegen das klagabweisende Urteil des FG Schleswig-Holstein vom 9. Oktober 2014 – 4 K 67/13, EFG 2015, 258, Az. des BFH V R 68/14 berufen. Eine Aussetzung der Vollziehung ist aufgrund des EuGH-Urteils jedoch nicht mehr gerechtfertigt. Das Fach-Info 2/2015 Nr. 9 ist damit überholt.

Az.: S 7300a - 2012/001 - 51  
(Bearbeiter: Dr. Bokelmann, 511/3, App. 4398)

## Abgabenordnung

### **11\*. Änderungen im AEAO zu § 46 AO und amtlicher Vordruck zur Anzeige der Abtretung oder Verpfändung**

Mit BMF-Schreiben vom 22. Juli 2015 (im AIS: Steuerfachliche Informationen > AO + Nebengesetze > Allgemeines > BMF-Schreiben) wurde der AEAO geändert. Betroffen hiervon ist auch der AEAO zu § 46.

Der amtliche Vordruck zur Anzeige einer Abtretung oder Verpfändung wurde in „Abschnitt III. Anzeige“ um den Hinweis ergänzt, dass die Vollabtretung auch Erstattungsansprüche aufgrund künftiger Änderungen der Steuerfestsetzung(en) umfasst, die nicht auf Verlustrückträgen (§ 10d EStG) oder rückwirkenden Ereignissen (§ 175 AO) aus Zeiträumen nach Eingang der Abtretungsanzeige / Verpfändungsanzeige bei der Finanzbehörde beruhen.

Ein Muster für den aktuellen Vordruck ist als Datei beigefügt:



Gem. der neuen Nummer 6 des AEAO zu § 46 kann die mit BMF-Schreiben vom 31.01.2014 veröffentlichte Fassung des Vordrucks noch bis zum 31.12.2015 verwendet werden.

Az.: S 0166 - 2015/001 - 51